

ELENA JANA BEYER

Die Kollision von  
Europäischem Nachlasszeugnis  
und nationalen  
Nachlasszeugnissen

*Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.*

*Rechtsvergleichung  
und Rechtsvereinheitlichung*

83

---

**Mohr Siebeck**

# Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von der  
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

83





Elena Jana Beyer

Die Kollision von Europäischem  
Nachlasszeugnis und nationalen  
Nachlasszeugnissen

Mohr Siebeck

*Elena Jana Beyer*, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht der Universität Bayreuth; derzeit Rechtsreferendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg.

ISBN 978-3-16-161529-0 / eISBN 978-3-16-161530-6

DOI 10.1828/978-3-16-161530-6

ISSN 1861-5449 / eISSN 2569-426X (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen.

Sie entstand größtenteils während meiner Tätigkeit als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches, europäisches und internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht der Universität Bayreuth. Rechtsprechung und Literatur konnten bis August 2021 berücksichtigt werden.

Mein ganz besonderer Dank gilt meiner verehrten Doktormutter *Prof. Dr. Jessica Schmidt, LL.M.* (Nottingham), die meine Begeisterung für die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit Themen des europäischen Erbrechts geweckt und die thematische Anregung zu dieser Arbeit gegeben hat. Während meiner Promotionszeit hat sie mich stets umfassend betreut und gefördert. Auch im Hinblick auf weitere Veröffentlichungen hat sie mich stets ermutigt und unterstützt.

Besonderer Dank gilt zudem *Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie seine Unterstützung und Ermunterung zur rechtswissenschaftlichen Arbeit bereits in meiner Zeit als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl sowie bei der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V. für die Aufnahme in die Schriftenreihe Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung.

Weiterhin gilt mein Dank allen Freunden und Kollegen am Lehrstuhl und an der Fakultät, die mich in den vergangenen Jahren begleitet und diese Zeit durch die gemeinsame Arbeit und Diskussionen sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht bereichert haben. Besonderer Dank gilt *Dr. Felix Wilke, LL.M., Rebecca Rohm* und *Alisa Rank-Haedler* für ihre kritischen Anmerkungen zum Manuskript und wertvolle Diskussionen. Zu Dank bin ich auch *Andrei Saal* verpflichtet, für seine unbedingte Unterstützung in den vergangenen Jahren.

Mein größter persönlicher Dank gilt schließlich meinen Eltern *Renate Beyer* und *Kurt Lex*, die mich während meiner juristischen Ausbildung stets unterstützt und ermutigt haben und auf deren uneingeschränkten Rückhalt ich in jeder Lebenslage vertrauen darf. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Bayreuth, im Mai 2022

Elena Jana Beyer

# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
Verzeichnis wesentlicher Abkürzungen und zitierter Rechtsakte . . . .	XXIII
<i>Einleitung</i> . . . . .	1
A. Gegenstand der Untersuchung und Meinungsstand . . . . .	3
B. Methode und Gang der Untersuchung . . . . .	5
<i>Kapitel 1: Das ENZ als supranationales Rechtsinstrument</i> . . . . .	9
A. Ratio des ENZ und kompetenzrechtliche Problematik . . . . .	9
B. Grenzüberschreitender Bezug . . . . .	15
<i>Kapitel 2: Vergleichende Synthese – speziell des Inhalts und der materiell-rechtlichen Wirkungen der betrachteten Nachlasszeugnisse</i> . . . . .	19
A. ENZ . . . . .	19
B. Deutsche Nachlasszeugnisse . . . . .	68
C. Französische Nachlasszeugnisse . . . . .	75
D. Würdigung und Résumé . . . . .	94
<i>Kapitel 3: Gemeinsamer Anwendungs- und Geltungsbereich des ENZ und der MNZ</i> . . . . .	101
A. Konvergenz der Zwecke erbrechtlicher Legitimationsnachweise . . .	101
B. Unmittelbare Geltung des ENZ im Ausstellungs- und Verwendungsmitgliedstaat . . . . .	102
C. Erstreckung der Wirkungen der MNZ im mitgliedstaatlichen Ausland	105

<i>Kapitel 4: Optionales Nebeneinander von ENZ und MNZ . . . . .</i>	131
A. Das ENZ als selbständiges Rechtsinstitut . . . . .	132
B. Lediglich optionale Harmonisierung . . . . .	134
C. Akzeptanz des ENZ im Rechtsverkehr . . . . .	138
D. Notwendigkeit der Vorlage eines weiteren Schriftstücks neben dem ENZ bei der Registereintragung . . . . .	143
 <i>Kapitel 5: Divergenz zwischen ENZ und den nationalen Nachlasszeugnissen . . . . .</i>	 151
A. Der Begriff der Divergenz . . . . .	152
B. Mechanismen der EuErbVO zur Einschränkung einer Divergenz . . . . .	154
C. Keine Mechanismen zur Vermeidung einer Divergenz auf mitgliedstaatlicher Ebene . . . . .	236
D. Konstellationen einer Kollision . . . . .	239
E. Gründe für eine Divergenz zwischen ENZ und MNZ . . . . .	255
F. Kollision des ENZ mit MNZ . . . . .	294
G. Divergenz zwischen ENZ mehrerer Mitgliedstaaten . . . . .	332
H. Freizügigkeitskonkurrenz . . . . .	340
I. ENZ und drittstaatliche Nachlasszeugnisse . . . . .	341
 <i>Kapitel 6: Überlegungen de lege ferenda . . . . .</i>	 351
 <i>Zusammenfassung und Ergebnisse in Thesen . . . . .</i>	 355
 Literaturverzeichnis . . . . .	 369
Sachregister . . . . .	391

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII
Verzeichnis wesentlicher Abkürzungen und zitierter Rechtsakte . . . .	XXIII
Einleitung . . . . .	1
A. <i>Gegenstand der Untersuchung und Meinungsstand</i> . . . . .	3
B. <i>Methode und Gang der Untersuchung</i> . . . . .	5
I. Zur Auswahl der exemplarischen Betrachtung des Verhältnisses von ENZ und deutschen bzw. französischen Nachlasszeugnissen . .	6
II. Gang der Untersuchung . . . . .	7
Kapitel 1: Das ENZ als supranationales Rechtsinstrument . . . . .	9
A. <i>Ratio des ENZ und kompetenzrechtliche Problematik</i> . . . . .	9
I. Bedürfnis für ein ENZ . . . . .	10
II. Kompetenz der Europäischen Union . . . . .	12
B. <i>Grenzüberschreitender Bezug</i> . . . . .	15
Kapitel 2: Vergleichende Synthese – speziell des Inhalts und der materiell-rechtlichen Wirkungen der betrachteten Nachlasszeugnisse . . . . .	19
A. <i>ENZ</i> . . . . .	19
I. Ausstellungsverfahren . . . . .	20
1. Antragsvoraussetzungen . . . . .	21
2. Prüfung des Antrags, insbesondere Art. 66 Abs. 4 EuErbVO . .	22
3. Voraussetzungen für die unverzügliche Ausstellung, Art. 67 Abs. 1 EuErbVO . . . . .	23

II.	Inhalt . . . . .	24
	1. Nachweis für die Rechtsstellung eines Vindikationslegatars . . . . .	25
	a) Damnationislegatar nach deutschem Recht . . . . .	25
	b) Vindikationslegatar nach französischem Recht . . . . .	26
	2. Rs. <i>Mahnkopf</i> . . . . .	29
	a) Ausweis eines pauschalierten Zugewinnausgleichs im ENZ . . . . .	29
	b) Einordnung der <i>avantages matrimoniaux</i> des französischen Rechts . . . . .	31
III.	Wirkungen . . . . .	37
	1. Reichweite der Vermutungs- und Legitimationswirkung . . . . .	38
	a) Legitimationswirkung, Art. 69 Abs. 5 EuErbVO . . . . .	40
	aa) Widerlegbarkeit der Richtigkeitsvermutung . . . . .	41
	bb) Vindikationslegatar – Rs. <i>Kubicka</i> . . . . .	42
	(1) Qualifikation – Abgrenzung des Erbstatuts vom Sachenrechtsstatut . . . . .	43
	(2) Stellungnahme zur Entscheidung des EuGH in der Rs. <i>Kubicka</i> . . . . .	45
	(3) Auswirkungen der Entscheidung in der Rs. <i>Kubicka</i> auf das deutsche Grundbuchrecht . . . . .	48
	b) Résumé . . . . .	49
	2. Gutgläubenswirkung . . . . .	50
	a) Anwendungsbereich – Reichweite des Art. 69 Abs. 3 und Abs. 4 EuErbVO . . . . .	50
	b) Konkreter Gutgläubensschutz . . . . .	52
	c) Anforderungen an die Redlichkeit . . . . .	53
	d) Beglaubigte Abschriften als Gutgläubensträger . . . . .	54
	e) Zwischenrésumé . . . . .	57
	3. Rs. <i>Mahnkopf</i> . . . . .	58
	4. Beseitigung der Wirkungen eines unrichtigen ENZ . . . . .	58
	a) Änderung und Widerruf, Art. 71 Abs. 2 EuErbVO . . . . .	59
	aa) Rechtsfolgen des Art. 71 Abs. 2 EuErbVO für das ENZ . . . . .	59
	bb) Beglaubigte Abschriften eines geänderten oder widerrufenen ENZ . . . . .	60
	b) Aussetzung der Wirkungen . . . . .	63
	c) Zwischenrésumé . . . . .	63
	5. Absolute oder relative Wirkung des ENZ . . . . .	64
	<i>B. Deutsche Nachlasszeugnisse</i> . . . . .	68
I.	Erbschein . . . . .	68
	1. Ausstellungsverfahren und Inhalt . . . . .	68
	2. Vermutungs-, Legitimations- und Gutgläubenswirkung . . . . .	70

3. Beseitigung der Wirkungen eines unrichtigen Erbscheins . . . . .	73
II. Testamentsvollstreckerzeugnis . . . . .	74
C. <i>Französische Nachlasszeugnisse</i> . . . . .	75
I. <i>Acte de notoriété</i> . . . . .	75
1. Ausstellungsverfahren . . . . .	76
2. Inhalt . . . . .	81
3. Wirkungen . . . . .	83
a) Vermutungs- und Gutgläubenswirkung . . . . .	83
aa) Anforderungen an die Redlichkeit . . . . .	85
bb) Kein öffentlicher Glaube des <i>acte de notoriété</i> – konkreter Redlichkeitsschutz . . . . .	86
cc) Art. 730-5 C. civ. i. V. m. Art. 778 C. civ. . . . .	87
b) Beseitigung der Wirkungen eines unrichtigen <i>acte de notoriété</i>	87
II. <i>Attestation notariée</i> . . . . .	88
1. Abgrenzung zum <i>acte de notoriété</i> . . . . .	89
2. Sonderfall: Folgen der Rs. <i>Kubicka</i> bei einem deutschen Vermächtnis an französischem Grundbesitz . . . . .	90
III. Nebensächliche Rolle des Nachweises der Ernennung zum Testamentsvollstrecker im französischen Recht – der <i>exécuteur</i> <i>testamentaire</i> französischen Rechts . . . . .	91
D. <i>Würdigung und Résumé</i> . . . . .	94
I. Antragerfordernis und -voraussetzungen, Ausstellungsverfahren sowie Inhalt der Nachlasszeugnisse . . . . .	94
II. Dauer der Wirksamkeit . . . . .	96
III. Wirkungen . . . . .	96
IV. Beseitigung der Wirkungen eines unrichtigen Nachlasszeugnisses .	98
V. Zusammenfassende tabellarische Übersicht . . . . .	99
 Kapitel 3: Gemeinsamer Anwendungs- und Geltungsbereich des ENZ und der MNZ . . . . .	 101
A. <i>Konvergenz der Zwecke erbrechtlicher Legitimationsnachweise</i>	101
B. <i>Unmittelbare Geltung des ENZ im Ausstellungs-         und Verwendungsmitgliedstaat</i> . . . . .	102
I. Geltung sowohl im Verwendungs- als auch im Ausstellungsmitgliedstaat . . . . .	103
II. Unmittelbare Geltung . . . . .	104

<i>C. Erstreckung der Wirkungen der MNZ im mitgliedstaatlichen Ausland</i> . . . . .	105
I. Keine Verdrängung der MNZ durch das ENZ im grenzüberschreitenden Verkehr . . . . .	107
II. Begriffsbestimmungen . . . . .	108
1. Anerkennungsrechtlicher Entscheidungsbegriff, Art. 3 Abs. 1 lit. g EuErbVO . . . . .	110
2. Begriff der öffentlichen Urkunde i. S. d. Art. 59 EuErbVO . . . . .	111
3. Privaturkunde . . . . .	113
4. Résumé . . . . .	113
III. Verordnungsautonome Qualifikation der MNZ . . . . .	113
1. Einordnung als öffentliche Urkunde i. S. d. Art. 3 Abs. 1 lit. i EuErbVO . . . . .	114
2. Einordnung anhand des nationalen Erteilungsverfahrens . . . . .	116
3. Stellungnahme . . . . .	118
4. Résumé . . . . .	120
IV. Grundprinzip und Reichweite der Anerkennung nach Art. 39 ff. EuErbVO . . . . .	121
V. Annahme nach Art. 59 EuErbVO . . . . .	122
1. Einordnung des Art. 59 Abs. 1 EuErbVO als verfahrensrechtliche Kollisionsnorm . . . . .	122
2. Wirkungserstreckung . . . . .	123
3. Reichweite der Wirkungserstreckung im Rahmen des Art. 59 Abs. 1 EuErbVO . . . . .	126
VI. Résumé . . . . .	128
VII. Sonderproblem: Entscheidungskollision mehrerer MNZ . . . . .	128
1. Art. 40 lit. c EuErbVO – unbedingter Vorrang der inländischen Entscheidung . . . . .	129
2. Art. 40 Abs. 1 lit. d EuErbVO – Prioritätsprinzip . . . . .	130
 Kapitel 4: Optionales Nebeneinander von ENZ und MNZ . . . . .	 131
<i>A. Das ENZ als selbständiges Rechtsinstitut</i> . . . . .	132
<i>B. Lediglich optionale Harmonisierung</i> . . . . .	134
I. Keine Verdrängung der MNZ durch das ENZ aufgrund Unionsrechts . . . . .	135
II. Zwischenrésumé – Dualismus . . . . .	136
III. Verdrängung eines MNZ durch das ENZ nach mitgliedstaatlichem Recht . . . . .	138

C. Akzeptanz des ENZ im Rechtsverkehr . . . . .	138
I. Keine abstrakt-generelle Forderung eines MNZ anstelle eines ENZ	139
II. Keine abstrakt-generelle Forderung eines ENZ anstelle eines ausländischen MNZ . . . . .	142
D. Notwendigkeit der Vorlage eines weiteren Schriftstücks neben dem ENZ bei der Registereintragung . . . . .	143
I. ENZ und deutsches Grundbuchrecht . . . . .	144
II. Verhältnis von ENZ und französischer <i>attestation notariée</i> . . . . .	144
1. <i>Acte authentique</i> ? . . . . .	145
2. <i>Attestation notariée</i> ? . . . . .	146
 Kapitel 5: Divergenz zwischen ENZ und den nationalen Nachlasszeugnissen . . . . .	 151
A. Der Begriff der Divergenz . . . . .	152
B. Mechanismen der EuErbVO zur Einschränkung einer Divergenz . . . . .	154
I. Mechanismus auf kollisionsrechtlicher Ebene – einheitliche Bestimmung des anwendbaren Rechts . . . . .	155
1. Geltung der Kollisionsregelungen der EuErbVO im Verfahren zur Ausstellung von MNZ und ENZ . . . . .	156
2. Systematik und Grundprinzipien der Art. 20 ff. EuErbVO . . . . .	157
a) Objektive Regelanknüpfung – gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt des Todes . . . . .	159
b) Grundsatz der Nachlassseinheit . . . . .	164
3. Grenzen der Vereinheitlichung der erbrechtlichen Kollisionsregeln . . . . .	167
4. Renvoi . . . . .	168
5. Résumé . . . . .	170
II. Mechanismen auf Ebene des Internationalen Erbverfahrensrechts . . . . .	171
1. Reduzierung paralleler internationaler Zuständigkeiten . . . . .	171
a) Das Kompetenzsystem der EuErbVO . . . . .	172
aa) Systematik der Art. 4 ff. EuErbVO . . . . .	172
(1) Die Grundregeln des Art. 4 EuErbVO und des Art. 10 EuErbVO . . . . .	172
(2) Abweichungen . . . . .	176
bb) Grundsatz der Nachlassseinheit . . . . .	178
cc) Der letzte gewöhnliche Aufenthalt als zentrales Anknüpfungskriterium . . . . .	180

dd) Zwischenrésumé . . . . .	181
b) Zuständigkeit für die Ausstellung eines ENZ . . . . .	182
c) Geltungsbereich der Zuständigkeitsvorschriften – MNZ . . . . .	183
aa) Sachlicher Anwendungsbereich der EuErbVO . . . . .	183
bb) Unionsautonome Auslegung der Zuständigkeitsvorschriften . . . . .	185
cc) Genuin erbrechtlicher Gerichts begriff der EuErbVO . . . . .	187
(1) Gericht im institutionellen Sinne . . . . .	189
(2) Konkretisierung des erbrechtlichen Gerichts begriffs in den Rs. <i>WB</i> und <i>E.E.</i> – Differenzierung zwischen Gerichten im funktionellen Sinne und nichtgerichtlichen Stellen . . . . .	189
(a) Rs. <i>WB</i> . . . . .	190
(aa) Keine konstitutive Wirkung der Mitteilung i. S. d. Art. 3 Abs. 2 UAbs. 1 EuErbVO . . . . .	190
(bb) Definition der Ausübung gerichtlicher Funktion . . . . .	191
(b) Rs. <i>E.E.</i> – Festigung der in der Rs. <i>WB</i> etablierten Linie zum erbrechtlichen Gerichts begriff . . . . .	192
(3) Einordnung der betrachteten mitgliedstaatlichen Ausstellungsstellen bei der Ausstellung eines MNZ . . . . .	193
(a) Deutsche Nachlassgerichte . . . . .	193
(b) Französische Notare . . . . .	194
(aa) Keine Einordnung der französischen Notare in die Kategorie des Gerichts im funktionellen Sinne . . . . .	195
(bb) Zwischenrésumé: französische Notare als nichtgerichtliche Stelle i. S. d. EuErbVO . . . . .	197
dd) Auswirkungen des erbrechtlichen Gerichts begriffs auf die Art. 4 ff. EuErbVO . . . . .	197
(1) Gerichtliche MNZ – Zuständigkeitskonzentration . . . . .	197
(a) Rs. <i>Oberle</i> . . . . .	198
(aa) Urteil des EuGH . . . . .	198
(bb) Rezeption im Schrifttum . . . . .	200
(cc) Stellungnahme . . . . .	201
(dd) Tragweite der Entscheidung des EuGH . . . . .	205
(b) Zwischenrésumé . . . . .	207
(2) Nichtgerichtliche MNZ – gleichrangige Zuständigkeit . . . . .	207
(a) Einordnung und Stellungnahme zu den Entscheidungen des EuGH in den Rs. <i>WB</i> und <i>E.E.</i> . . . . .	208
(b) Zwischenrésumé – Möglichkeit einer gleichrangigen Zuständigkeit mehrerer Ausstellungsbehörden . . . . .	210

ee)	Résumé – Unterschiedliche Behandlung der MNZ . . . . .	210
ff)	(Keine) Bindung der betrachteten mitgliedstaatlichen Stellen bei der Ausstellung eines MNZ an die Art. 4 ff. EuErbVO . . . . .	211
	(1) Bindung der deutschen Nachlassgerichte . . . . .	211
	(2) Keine Bindung der französischen Notare . . . . .	212
d)	Würdigung und Résumé . . . . .	214
e)	Fälle einer konkurrierenden Zuständigkeit der Gerichte bzw. Ausstellungsstellen mehrerer Mitgliedstaaten . . . . .	215
aa)	Subsidiäre Zuständigkeit, Art. 10 Abs. 1 EuErbVO . . . . .	215
bb)	<i>Forum necessitatis</i> , Art. 11 EuErbVO . . . . .	216
f)	Résumé . . . . .	216
2.	Die allgemeinen Verfahrensregeln der Art. 17f. EuErbVO . . . . .	217
a)	Anwendungsbereich der Art. 17f. EuErbVO . . . . .	218
aa)	Keine Beschränkung durch die eingeschränkte Verweisung des Art. 64 S. 1 EuErbVO . . . . .	218
bb)	Erbverfahren vor einem Gericht . . . . .	219
cc)	Gerichte verschiedener Mitgliedstaaten . . . . .	220
b)	Verhältnis von Art. 17 EuErbVO und Art. 18 EuErbVO . . . . .	220
c)	Anwendung von Art. 17 EuErbVO bzw. Art. 18 EuErbVO bei unstreitigen Verfahren in Erbsachen . . . . .	221
	(a) Anwendbarkeit von Art. 17 EuErbVO bei parallelen Verfahren zur Ausstellung eines ENZ und eines MNZ? . . . . .	222
	(aa) Zwar Partei- und Anspruchsidentität i. S. d. Art. 17 EuErbVO . . . . .	222
	(bb) Allerdings keine Anwendbarkeit aufgrund des systematischen Zusammenhangs zwischen Art. 17 EuErbVO und Art. 40 lit. c und lit. d EuErbVO . . . . .	226
	(b) Stellungnahme: Anwendung von Art. 18 EuErbVO . . . . .	227
d)	Résumé . . . . .	229
III.	Herstellung eines Gleichlaufs zwischen <i>forum</i> und <i>ius</i> . . . . .	229
IV.	Regelungen der Art. 62 ff. EuErbVO . . . . .	230
1.	Ausstellungshindernis des Art. 67 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b EuErbVO . . . . .	231
a)	Anwendungsbereich . . . . .	232
b)	Identität des Sachverhalts und Unvereinbarkeit . . . . .	233
c)	Rechtsfolge . . . . .	234
2.	Ausstellungshindernis des Art. 67 Abs. 1 UAbs. 2 lit. a EuErbVO . . . . .	234
V.	Résumé . . . . .	235

<i>C. Keine Mechanismen zur Vermeidung einer Divergenz auf mitgliedstaatlicher Ebene</i> . . . . .	236
<i>D. Konstellationen einer Kollision</i> . . . . .	239
I. Interne Divergenz . . . . .	240
1. ENZ und <i>acte de notoriété</i> . . . . .	241
2. ENZ und Erbschein bzw. Testamentsvollstreckerzeugnis . . . . .	243
a) ENZ . . . . .	243
b) Erbschein und Testamentsvollstreckerzeugnis . . . . .	244
3. Résumé . . . . .	246
II. Grenzüberschreitende Divergenz . . . . .	246
1. ENZ und nichtgerichtliche Nachlasszeugnisse des Verwendungsmitgliedstaats . . . . .	246
2. Abweichende Bestimmung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers . . . . .	246
a) ENZ und gerichtliche Nachlasszeugnisse des Verwendungsmitgliedstaats . . . . .	246
b) ENZ und grenzüberschreitend zirkulierende Entscheidungen oder öffentliche Urkunden im Ausstellungsstaat des ENZ . . . . .	247
aa) Differenzierung zwischen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden . . . . .	247
bb) Grenzüberschreitende Zirkulation der exemplarisch betrachteten MNZ – Einordnung der deutschen bzw. französischen MNZ als Entscheidung bzw. öffentliche Urkunde . . . . .	248
(1) Deutsche Nachlasszeugnisse . . . . .	248
(a) Erbschein . . . . .	248
(aa) Subsumtion unter Art. 3 Abs. 1 lit. i EuErbVO . . . . .	248
(bb) Subsumtion unter Art. 3 Abs. 1 lit. g EuErbVO . . . . .	249
(cc) Stellungnahme: Einordnung als Entscheidung i. S. d. Art. 3 Abs. 1 lit. g EuErbVO . . . . .	250
(b) Zwischenrésumé . . . . .	252
(c) Testamentsvollstreckerzeugnis . . . . .	252
(2) Französischer <i>acte de notoriété</i> . . . . .	253
(a) Keine Subsumtion unter Art. 3 Abs. 1 lit. g EuErbVO . . . . .	253
(b) Subsumtion unter Art. 3 Abs. 1 lit. i EuErbVO . . . . .	253
(aa) Förmliche Errichtung . . . . .	253
(bb) Authentizität . . . . .	254
(c) Zwischenrésumé . . . . .	255

<i>E. Gründe für eine Divergenz zwischen ENZ und MNZ</i> . . . . .	255
I. Interne Divergenz . . . . .	256
1. Feststellung unterschiedlicher Sachverhalte oder materiell- rechtliche Fehlerhaftigkeit eines der Nachlasszeugnisse . . . . .	256
2. Keine Divergenz aufgrund erbrechtlicher Qualifikation des § 1371 Abs. 1 BGB und der <i>avantages matrimoniaux</i> des französischen Rechts . . . . .	256
II. Grenzüberschreitende Divergenz . . . . .	256
1. Divergierende inhaltliche Ausgestaltung von ENZ und MNZ . . . . .	257
2. Feststellung unterschiedlicher Sachverhalte aufgrund subsidiär anwendbaren nationalen Verfahrensrechts . . . . .	257
3. Abweichende Bestimmung des Erbstatuts durch abweichende Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes . . . . .	257
4. Grenzüberschreitende Divergenz aufgrund unterschiedlicher Vorfragenanknüpfung? . . . . .	258
a) Qualifikation und Anpassung . . . . .	259
aa) Qualifikation . . . . .	259
(1) Abgrenzung von Erbstatut und Güterrechtsstatut – Art. 1 Abs. 2 lit. d EuErbVO . . . . .	259
(a) Komplementäre Anwendungsbereiche von EuErbVO und EuGüVO/EuPartVO . . . . .	260
(b) Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht nach der EuGüVO/EuPartVO . . . . .	261
(aa) Internationale Zuständigkeit . . . . .	261
(bb) Anwendbares Recht . . . . .	262
(2) Abgrenzung von Erbstatut und Sachenrechtsstatut – Art. 1 Abs. 2 lit. k EuErbVO, insbesondere erbrechtliche Qualifikation eines Vindikationslegats . . . . .	264
bb) Anpassung dinglicher Rechte nach Art. 31 EuErbVO und Lösung widerstreitender Kommorientenvermutung nach Art. 32 EuErbVO . . . . .	264
(1) Konflikte zwischen Erbstatut und benachbarten Statuten . . . . .	264
(2) Verhältnis widerstreitender nationaler Kommorientenvermutungen . . . . .	265
b) Vorfragenanknüpfung- und Vorfragenentscheidung . . . . .	266
aa) Selbständige oder unselbständige Vorfragenanknüpfung im Rahmen der EuErbVO . . . . .	267
(1) Stellungnahme – unselbständige Vorfragenanknüpfung	270

(a)	Keine implizite Entscheidung des europäischen Verordnungsgebers zugunsten einer selbständigen Vorfragenanknüpfung . . . . .	271
(b)	<i>Effet utile</i> des ENZ . . . . .	272
(c)	Vermeidung divergierender Nachlasszeugnisse . . . . .	273
(d)	Internationaler Entscheidungseinklang als wesentliches Anliegen der EuErbVO . . . . .	274
(e)	(Hypothetischer) Wille des Erblassers . . . . .	275
(2)	Zwischenrésumé . . . . .	276
bb)	Art. 1 Abs. 2 lit. a EuErbVO . . . . .	276
cc)	Art. 1 Abs. 2 lit. d EuErbVO . . . . .	276
5.	Vorrang mitgliedstaatlicher Staatsverträge, Art. 75 Abs. 1 EuErbVO . . . . .	277
a)	Vorrangige Übereinkommen Deutschlands . . . . .	278
aa)	Deutsch-persisches Niederlassungsabkommen . . . . .	278
bb)	Deutsch-türkisches Nachlassabkommen . . . . .	279
cc)	Deutsch-sowjetischer Konsularvertrag . . . . .	280
b)	Vorrangige Übereinkommen Frankreichs . . . . .	280
c)	Bindung des Ausstellungsstaats des ENZ an ein vorrangiges Übereinkommen . . . . .	281
aa)	Lösungsansätze . . . . .	281
bb)	Stellungnahme . . . . .	283
d)	Vorrangiges Übereinkommen im Verwendungsmitgliedstaat des ENZ . . . . .	284
aa)	Lösungsvorschläge . . . . .	284
bb)	Stellungnahme . . . . .	285
6.	Enge Grenzen des <i>ordre public</i> , Art. 35 EuErbVO . . . . .	286
a)	Anwendbarkeit des Art. 35 EuErbVO auch bei der Ausstellung nichtgerichtlicher Nachlasszeugnisse . . . . .	288
b)	Einzelfälle einer Berufung auf den <i>ordre public</i> . . . . .	289
aa)	Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 21 EuGRCh . . . . .	289
bb)	Abweichende Regelung des Pflichtteils/Noterbrechts – (k)ein Verstoß? . . . . .	289
(1)	Einzelne Bestandteile des deutschen <i>ordre public</i> . . . . .	292
(2)	Französischer <i>ordre public – réserve héréditaire</i> . . . . .	292
c)	Résumé . . . . .	293
7.	Résumé . . . . .	293

<i>F. Kollision des ENZ mit MNZ</i> . . . . .	294
I. Folgen einer unechten Divergenz – kein Fall einer Kollision . . . .	294
II. Folgen einer echten Divergenz – Kollision von ENZ und MNZ . . .	296
1. Echte Divergenz im Ausstellungsstaat beider Nachlasszeugnisse	296
a) Keine Auflösung der Kollision nach Art. 40 Abs. 1 lit. c und lit. d EuErbVO . . . . .	296
b) Kein Vorrang des einen oder des anderen Nachlasszeugnisses	297
c) Verfahrensrechtliche Folgen bei Unrichtigkeit eines Nachlasszeugnisses . . . . .	297
aa) ENZ eines deutschen Nachlassgerichts und deutscher Erbschein . . . . .	298
(1) Erbschein . . . . .	298
(2) ENZ . . . . .	300
bb) ENZ eines französischen Notars und französischer <i>acte de notoriété</i> . . . . .	300
cc) Résumé . . . . .	302
d) Folgen einer Kollision für die Wirkungen der Nachlasszeugnisse . . . . .	302
aa) Darstellung vertretener (deutscher) Auffassungen . . . .	302
(1) Vermutungswirkung . . . . .	302
(2) Gutgläubenswirkung . . . . .	303
bb) Stellungnahme . . . . .	304
(1) Keine Übertragung der Rechtsprechung deutscher Gerichte zu kollidierenden Erbscheinen aufgrund der Konzeption des Gutgläubensschutzes des ENZ . . . . .	305
(2) Zwischenrésumé . . . . .	307
(3) Verordnungsautonome Bestimmung der Folgen für die Wirkungen des ENZ . . . . .	307
(a) Vermutungs- und Legitimationswirkung . . . . .	307
(b) Gutgläubenswirkung . . . . .	308
(4) Bestimmung der Folgen für die Wirkungen des MNZ nach autonomem mitgliedstaatlichen Recht . . . . .	310
(a) Erbschein . . . . .	310
(aa) Vermutungs- und Gutgläubenswirkung . . . .	310
(bb) Legitimationswirkung . . . . .	314
(b) Gutgläubenswirkung des <i>acte de notoriété</i> . . . . .	315
(c) Résumé und Würdigung . . . . .	317
2. Grenzüberschreitende echte Divergenz zwischen ENZ und MNZ	318
a) Internationales Erbverfahrensrecht . . . . .	318

aa)	Kollision von ENZ und einer Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde aus einem anderen Mitgliedstaat im Ausstellungsstaat des ENZ . . . . .	318
(1)	Keine Anwendung des Art. 40 lit. c oder lit. d EuErbVO . . . . .	318
(2)	<i>Ordre public</i> -Vorbehalt des Art. 40 lit. a EuErbVO und des Art. 59 Abs. 1 UAbs. 1 EuErbVO . . . . .	319
bb)	Grenzüberschreitende Kollision im Verwendungsmitgliedstaat des ENZ – Widerrufs- und Einziehungsmöglichkeit . . . . .	321
b)	Darstellung und Bewertung bisher entwickelter Lösungswege . . . . .	325
aa)	Vorrangstellung des einen oder des anderen Nachlasszeugnisses . . . . .	325
(1)	Anwendung des Grundsatzes der zeitlichen Priorität . . . . .	325
(2)	Vorrangstellung des ENZ oder des MNZ . . . . .	325
(3)	Stellungnahme . . . . .	327
bb)	Lösungen, die an die Wirkungen der Nachlasszeugnisse anknüpfen . . . . .	328
c)	Zwischenrésumé . . . . .	328
d)	Folgen für die materiell-rechtlichen Wirkungen der Nachlasszeugnisse . . . . .	328
e)	Sonderfall: Vorlage eines divergierenden MNZ im Verfahren zur Änderung eines ENZ . . . . .	329
III.	Résumé . . . . .	330
G.	<i>Divergenz zwischen ENZ mehrerer Mitgliedstaaten</i> . . . . .	332
I.	(Keine) Vermeidung divergierender ENZ durch Art. 17 f. EuErbVO . . . . .	333
II.	Keine Vermeidung divergierender ENZ unterschiedlicher Mitgliedstaaten trotz Zuständigkeitskonzentration . . . . .	334
III.	Gründe einer Divergenz . . . . .	335
IV.	Folgen einer echten Divergenz . . . . .	336
1.	Keine Auflösung der Kollision auf Grundlage des Art. 40 Abs. 1 lit. c EuErbVO . . . . .	336
2.	Widerruf des ENZ der international unzuständigen Ausstellungsbehörde . . . . .	336
3.	Folgen für die jeweiligen Wirkungen der ENZ . . . . .	337
a)	Vermutungs- und Legitimationswirkung . . . . .	337
b)	Gutgläubenswirkung . . . . .	337
V.	Résumé . . . . .	339
H.	<i>Freizügigkeitskonkurrenz</i> . . . . .	340

I. ENZ und drittstaatliche Nachlasszeugnisse . . . . .	341
I. Anerkennung des ENZ in einem Drittstaat . . . . .	343
II. Anerkennung drittstaatlicher Nachlasszeugnisse im Ausstellungsstaat des ENZ . . . . .	346
1. Nachlasszeugnisse von Nicht-EU-Mitgliedstaaten . . . . .	346
2. Irische und dänische Nachlasszeugnisse – kein Sonderfall . . . . .	348
III. Sonderproblem: Anwendung des Art. 69 Abs. 3 und Abs. 4 EuErbVO vor drittstaatlichen Gerichten . . . . .	349
IV. Résumé . . . . .	349
 Kapitel 6: Überlegungen <i>de lege ferenda</i> . . . . .	 351
 Zusammenfassung und Ergebnisse in Thesen . . . . .	 355
 <i>A. Materiell-rechtliche Wirkungen der betrachteten   Nachlasszeugnisse</i> . . . . .	 355
I. Abstrakter vs. konkreter Redlichkeitsschutz . . . . .	355
II. Legitimationswirkung bei der Registereintragung . . . . .	355
 <i>B. Grenzüberschreitende Erstreckung der Wirkungen eines MNZ</i>	356
I. Verordnungsautonomer Rechtskraftbegriff . . . . .	356
II. Anerkennung bzw. Annahme von MNZ . . . . .	356
 <i>C. Optionaler Dualismus</i> . . . . .	357
 <i>D. Begriff der Divergenz</i> . . . . .	357
I. Echte vs. unechte Divergenz . . . . .	357
II. Interne vs. grenzüberschreitende Divergenz . . . . .	358
 <i>E. Gründe einer internen Divergenz</i> . . . . .	358
 <i>F. Gründe einer grenzüberschreitenden Divergenz</i> . . . . .	358
 <i>G. Folgen einer Kollision von ENZ und MNZ</i> . . . . .	358
I. Weiter, jedoch nicht unbegrenzter Gerichts begriff der EuErbVO . . . . .	359
II. Kein europäischer Entscheidungseinklang . . . . .	359
III. Sperrwirkung des Art. 67 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b EuErbVO . . . . .	360
IV. Überlegungen <i>de lege ferenda</i> . . . . .	360
 <i>H. Auflösung einer internen Kollision</i> . . . . .	360

<i>I. Auflösung einer grenzüberschreitenden Kollision . . . . .</i>	361
I. Im Wesentlichen keine verfahrensrechtliche Lösung . . . . .	361
II. Bestimmung der Folgen für die Wirkungen der in Rede stehenden Nachlasszeugnisse . . . . .	361
<i>J. Echte Divergenz von ENZ unterschiedlicher Mitgliedstaaten .</i>	363
<i>K. Drittstaatliche Nachlasszeugnisse . . . . .</i>	363
<i>L. Grafische Übersicht . . . . .</i>	364
Literaturverzeichnis . . . . .	369
Sachregister . . . . .	391

## Verzeichnis wesentlicher Abkürzungen und zitierter Rechtsakte

a. A.	andere Auffassung
a. F.	alte Fassung
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABIEU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
act.	<i>actualité</i>
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJ fam.	<i>Actualité juridique de la famille</i>
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
BeckOGK	Beck-online Großkommentar
BeckOK	Beck-online Kommentar
BeckRS	beck-online.RECHTSPRECHUNG
Begr.	Begründer
BegrRegE	Begründung des Regierungsentwurfs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABIEU v. 20.12.2012, L 351/1.
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABIEG v. 16.1.2001, L 12/1.
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bull. civ.	<i>Bulletin des arrêts de la Cour de cassation (chambres civiles)</i>
BWNNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
C. civ.	<i>Code civil</i>
C. mon. fin.	<i>Code monétaire et financier</i>
Cass. civ.	<i>Arrêt d'une chambre civile de la Cour de cassation</i>
comm.	<i>Commentaire</i>

XXIV Verzeichnis wesentlicher Abkürzungen und zitierter Rechtsakte

CPC	<i>Code de procédure civile</i>
D.	<i>décret</i> (betreffend Rechtsquellen) bzw. <i>Recueil Dalloz</i> (betreffend Literatur)
d. h.	das heißt
Defrénois	<i>Répertoire général du notariat Defrénois</i>
Ders./Dies.	Derselbe/Dieselbe(n)
Dir.	<i>Directeur/s</i>
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DNotV	Deutscher Notarverein
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Dr. Fam.	<i>Droit de la famille</i>
DStR	Deutsches Steuerrecht
Durchführungs- verordnung (EU) Nr. 1329/2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABIEU v. 16.12.2014, L 359/30.
E	Entwurf
Ed.	Edition
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
endg.	Endgültig
engl.	Englisch/e
ENZ	Europäisches Nachlasszeugnis/Europäische Nachlasszeugnisse (jeweils in sämtlichen Kasus)
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
ERPL	<i>European Review of Private Law</i>
ErwG	Erwägungsgrund
et al.	Und andere (lateinisch: <i>et alii</i> )
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABIEU v. 27.7.2012, L 201/107.
EuErbVO-E	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses v. 14.10.2009, KOM (2009) 154 endg.

EuGH	Europäischer Gerichtshof (Instanz), aber auch <i>pars pro toto</i> Gerichtshof der Europäischen Union (Institution)
EuGRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta)
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABIEU v. 8.7.2016, L 183/1.
EuGVÜ	Übereinkommen von Brüssel von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABIEG v. 31.12.1972, L 299/32.
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung), ABIEU v. 5.6.2015, L 141/19.
EuLF	The European Legal Forum
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABIEU v. 8.7.2016, L 183/30.
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EuScheidungsVO/ Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABIEU v. 29.12.2010, L 343/10.
EuUntVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABIEG v. 10.1.2009, L 7/1.
EUV	Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
frz.	Französisch/e
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GBO	Grundbuchordnung
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

XXVI Verzeichnis wesentlicher Abkürzungen und zitierter Rechtsakte

GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Handkommentar
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. d. S.	in diesem/dem Sinne
i. E.	im Ergebnis
i. R. d.	im Rahmen des/der
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
insbes.	insbesondere
IntErbRVG	Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz der Schweiz über das Internationale Privatrecht vom 18.12.1987 (Stand 1.2.2021)
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J Priv Int L	<i>Journal of Private International Law</i>
JCP	<i>Juris-Classeur périodique (La Semaine Juridique), édition: Générale</i>
JCP N	<i>Juris-Classeur périodique (La Semaine Juridique), édition: Notariale et Immobilière</i>
JDI	<i>Journal du droit international (Clunet)</i>
JORF	<i>Journal officiel de la République française (lois et règlements)</i>
jurisPK	juris PraxisKommentar
JuS	Juristische Schulung
KOM	Europäische Kommission
L	Abl.-Reihe L (Rechtsvorschriften)
L.	<i>Loi</i>
lit.	Buchstabe [lateinisch: <i>littera</i> ]
m. a. W.	mit anderen Worten
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
MNZ	Mitgliedstaatliches Nachlasszeugnis/Mitgliedstaatliche Nachlasszeugnisse (jeweils in sämtlichen Kasus)
MPIPRIV	<i>Max Planck Institute for Comparative and International Private Law</i>
MüKo	Münchener Kommentar
n	<i>numéro</i>
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK	Nomos Kommentar
notar	Monatsschrift für die gesamte notarielle Praxis
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis

Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof der Republik Österreich
OLG	Oberlandesgericht
p.	<i>page</i>
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht ( <i>The Rabel Journal of Comparative and Interna- tional Private Law</i> )
RegE	Regierungsentwurf
Rev. crit. DIP	<i>Revue critique de droit international privé</i>
RGBL	Reichsgesetzblatt
RIN	Règlement inter-cours des notaires (Règlement national, règle- ment inter-cours du Conseil Supérieur du Notariat approuvé par arrêté de Madame la Garde des Sceaux, Ministre de la justice en date du 22 mai 2018 (J.O. du 25 mai 2018))
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom III-VO/ EuScheidungsVO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABIEU v. 29.12.2010, L 343/10.
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABIEG v. 31.7.2007, L 199/40.
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABIEG v. 4.7.2008, L 177/6.
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPfLG	Rechtspflegergesetz
Rs.	Rechtssache
RTD civ.	<i>Revue trimestrielle de droit civil</i>
RTD eur.	<i>Revue trimestrielle de droit européen</i>
S.	Seite (Fußnote) bzw. Satz (Normen)
sic	<i>sic erat scriptum</i>
sublit.	Unterbuchstabe [lateinisch: <i>sublittera</i> ]
successio	Zeitschrift für Erbrecht (Schweiz)
Tru. L.I.	Trust Law International
u. a.	und andere
u. U.	unter Umständen
UAbs.	Unterabsatz
v.	vom
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung

XXVIII *Verzeichnis wesentlicher Abkürzungen und zitierter Rechtsakte*

z. B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht Int. Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
zit.	Zitiert als
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

# Einleitung

Bereits im Jahre 1849 äußerte *Friedrich Carl von Savigny* das Bedürfnis nach einer erhöhten Verkehrsfähigkeit von Rechten und einem internationalen Entscheidungseinklang, um die Funktionsfähigkeit eines zunehmend „manichfaltige[n] und lebhaft[e]“ internationalen Rechtsverkehrs zu gewährleisten.<sup>1</sup> Weit über ein Jahrhundert später hat sich dieses Bedürfnis speziell auf dem Gebiet des internationalen Erbrechts noch potenziert. Die grenzüberschreitende Mobilität floriert<sup>2</sup> – naturgemäß wuchs damit auch die Anzahl von Erbfällen mit grenzüberschreitendem Bezug.<sup>3</sup>

Im Vorfeld der Schaffung einer EuErbVO<sup>4</sup> erschwerte einerseits der fehlende internationale Entscheidungseinklang eine rechtssichere Nachfolgeplanung für den Erblasser<sup>5</sup>, andererseits führte die Verschiedenartigkeit der mitgliedstaatlichen Erb- und Erbverfahrensrechte auch für die erbrechtlich Berechtigten zu erheblicher Rechtsunsicherheit und beeinträchtigte diese in

---

<sup>1</sup> *Von Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 8, 1849, 26 f. („Dahin führt die wünschenswerthe Gegenseitigkeit in der Behandlung der Rechtsverhältnisse, und die daraus hervorgehende Gleichheit in der Beurteilung der Einheimischen und Fremden, die im Ganzen und Großen durch den gemeinsamen Vortheil der Völker und der Einzelnen geboten wird.“).

<sup>2</sup> C. *Nourissat* AJ fam. 2005, 393; M-P. *Weller* RabelsZ 81 (2017), 747 (765).

<sup>3</sup> Nach Angaben der Kommission im Vorfeld der Schaffung einer EuErbVO gibt es in der EU jährlich rund 450.000 Erbfälle, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, wobei der Gesamtwert der entsprechenden Nachlässe auf rund 123.3 Mrd. Euro jährlich geschätzt wird, vgl. Commission staff working document accompanying the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and authentic instruments in matters of successions and on the introduction of a European Certificate of Inheritance, Impact Assessment v. 14.10.2009, SEC(2009) 410 final, 18.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABIEU v. 27.7.2012, L 201/107.

<sup>5</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird i.R.d. Untersuchung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen schließen Angehörige aller Geschlechter ein.

der Durchsetzung ihrer Rechte.<sup>6</sup> Die fehlende Vereinheitlichung der Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in den europäischen<sup>7</sup> Mitgliedstaaten vertiefte diese Rechtsunsicherheit noch.<sup>8</sup> Besonders die Verwendung eines nationalen Nachlasszeugnisses im Ausland war mit immensen Schwierigkeiten verbunden.<sup>9</sup> Die mangelnde Verkehrsfähigkeit ausländischer Nachlasszeugnisse in der EU zwang die erbrechtlich Berechtigten häufig dazu, parallel nationale Nachlasszeugnisse in mehreren europäischen Mitgliedstaaten zu beantragen.<sup>10</sup> Die grenzüberschreitende Abwicklung eines Erbfalls gestaltete sich folglich als kompliziert, zeit- und kostenintensiv.<sup>11</sup>

Entscheidungsleitende Erwägung des europäischen Ordnungsgebers bei der Implementierung der EuErbVO war gerade die Ausräumung vorgenannter grundsätzlicher Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden Nachlassplanung, Nachlassabwicklung und Rechtsdurchsetzung, um – ganz im Geiste *Savignys* – das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern (vgl. ErwG 7 EuErbVO).<sup>12</sup> Wesentliche Triebfeder der Schaffung von Rechtssicherheit ist zunächst das dritte Kapitel der EuErbVO, dessen Bestimmungen mehrere miteinander konkurrierende Rechtsordnungen grundsätzlich über das Anknüpfungskriterium des gewöhnlichen Aufenthalts koordinieren.<sup>13</sup> Bei einem grenzüberschreitenden Erbfall führen die Art. 20ff. EuErbVO idealerweise<sup>14</sup> dazu, dass – entsprechend *Savignys* formuliertem Bedürfnis nach einem internationalen Entscheidungseinklang<sup>15</sup> – ohne Rücksicht auf das jeweilige *forum* jeweils dieselbe Rechtsordnung zur Anwendung berufen wird.<sup>16</sup> Nicht minder bedeutsam ist die Vereinheit-

<sup>6</sup> MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO, Vorb. zu Art. 1 Rn. 16; C. *Nourissat* AJ fam. 2005, 393.

<sup>7</sup> Wird der Begriff „Mitgliedstaat“ im Folgenden ohne diesen oder einen vergleichbaren erläuternden Zusatz verwendet, so erfasst dieser Begriff allein Mitgliedstaaten i. S. d. EuErbVO, nicht aber sämtliche Mitgliedstaaten der EU.

<sup>8</sup> MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO, Art. 1 Rn. 16.

<sup>9</sup> F. *Chalvignac* Dr. Fam. 2013 dossier 39.

<sup>10</sup> *Kleinschmidt* in jurisPK-BGB, EuErbVO, Art. 62 Rn. 4.

<sup>11</sup> *Kleinschmidt* in jurisPK-BGB, EuErbVO, Art. 62 Rn. 4.

<sup>12</sup> Umfassend zu den Hintergründen des europäischen Ordnungsgebers hinsichtlich der Schaffung der EuErbVO etwa BeckOGK/*J. Schmidt* EuErbVO, Art. 1 Rn. 3.

<sup>13</sup> BeckOGK/*J. Schmidt* EuErbVO, Art. 21 Rn. 5.

<sup>14</sup> Die Vereinheitlichungswirkung der Art. 20ff. EuErbVO erfährt eine Einschränkung gegebenenfalls durch Art. 75 Abs. 1 UAbs. 1, Abs. 2 EuErbVO sowie durch den Umstand, dass die Anwendung des Kollisionsrechts und die Ermittlung ausländischen Rechts weitgehend dem mitgliedstaatlichen Verfahrensrecht unterliegt, vgl. MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO, Vorb. zu Art. 20 EuErbVO Rn. 3.

<sup>15</sup> *Von Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 8, 1849, 27.

<sup>16</sup> MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO, Vorb. zu Art. 20 Rn. 2; *Geimer/Garber* in Geimer/Schütze, EuZivilVerfR, EuErbVO, Art. 1 Rn. 11; Palandt/*Thorn* EuErbVO, Vorb. Rn. 1.

lichung der Zuständigkeit in Erbsachen sowie die Vereinheitlichung der Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Erbsachen durch die EuErbVO (vgl. ErwG 8 EuErbVO).

Neben diesen Regelungen schuf der europäische Verordnungsgeber das Europäische Nachlasszeugnis (im Folgenden „ENZ“). Dieser europaweit vereinheitlichte supranationale Nachweis erbrechtlicher Berechtigungen, Rechte bzw. Rechtsstellungen steht der Vereinheitlichung des internationalen Erbverfahrensrechts sowie des internationalen Erbkollisionsrechts hinsichtlich seiner Bedeutung im internationalen Rechtsverkehr keineswegs nach. Das ENZ soll die grenzüberschreitende Nachlassabwicklung in den Mitgliedstaaten der EuErbVO beschleunigen, vereinfachen und letztlich effizienter gestalten (vgl. ErwG 67 EuErbVO).

Das sechste Kapitel der EuErbVO enthält detaillierte Vorschriften zur Einführung des ENZ. Es etabliert ein optionales Nebeneinander des ENZ und „der innerstaatlichen Schriftstücke, die in den Mitgliedstaaten zu ähnlichen Zwecken verwendet werden“ (vgl. Art. 62 Abs. 3 S. 1 EuErbVO), m. a. W. des ENZ und der mitgliedstaatlichen Nachlasszeugnisse<sup>17</sup> (im Folgenden „MNZ“). Allerdings lässt die EuErbVO im Regelungsgefüge der Art. 62 bis Art. 73 EuErbVO die Kollision von ENZ und MNZ bzw. drittstaatlichen Nachlasszeugnissen unberücksichtigt.<sup>18</sup>

## A. Gegenstand der Untersuchung und Meinungsstand

Einige Jahre nach Geltungsbeginn wesentlicher Teile der EuErbVO und trotz einiger Vorabentscheidungen des EuGH bestehen unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses von ENZ und nationalen Nachlasszeugnissen sowie dessen Folgeproblemen nach wie vor praktisch wie wissenschaftlich relevante Unklarheiten, denen sich diese Untersuchung widmet.

Eine Kollision von Nachlasszeugnissen materiell-widersprüchlichen Inhalts wird, wie die Untersuchung im Folgenden aufzeigen wird, nicht bereits durch die Zuständigkeitsvorschriften der EuErbVO vermieden. Denn

---

<sup>17</sup> Einen ähnlichen, indes weiteren, Oberbegriff für diese Schriftstücke („nationale Nachlasszeugnisse“) verwendet bereits GA *Szpunar* v. 22.2.2018, Schlussanträge *Oberle*, Rs. C-20/17, ECLI:EU:C:2019:89 Rn. 26 ff.

<sup>18</sup> Erfordert die i. R. d. Untersuchung vorgenommene Darstellung keine Differenzierung zwischen MNZ einerseits und drittstaatlicher Nachlasszeugnisse andererseits, werden diese Nachlasszeugnisse für die Zwecke dieser Untersuchung unter dem Oberbegriff „nationale Nachlasszeugnisse“ zusammengefasst.

eine parallele Ausstellung von ENZ und nationalen Nachlasszeugnissen ist nicht nur bei einem parallelen Tätigwerden der Ausstellungsbehörden eines Mitgliedstaats und eines Drittstaats denkbar, sondern auch bei einem parallelen Tätigwerden der Ausstellungsstellen unterschiedlicher Mitgliedstaaten. In diesem Kontext sind unter den bislang zur Auslegung der EuErbVO ergangenen Entscheidungen des EuGH<sup>19</sup> hinsichtlich der MNZ und des ENZ die Entscheidungen in den Rs. *Oberle*<sup>20</sup>, *WB*<sup>21</sup> und *E.E.*<sup>22</sup> besonders hervorzuheben. Gegenstand dieser Entscheidungen waren, jedenfalls reflexartig, die Zuständigkeitsvorschriften der EuErbVO. In der Rs. *Oberle* forciert der EuGH die Eindämmung des Risikos eines gleichzeitigen Umlaufs sich widersprechender Nachlasszeugnisse, indem er einen Gleichlauf zwischen der internationalen Zuständigkeit für das Verfahren zur Ausstellung eines ENZ und für das Verfahren zur Ausstellung der gerichtlichen MNZ herstellt.<sup>23</sup> Dagegen sind die für die Ausstellung der MNZ zuständigen nichtgerichtlichen Ausstellungsstellen bei deren Ausstellung nicht an die Regelungen der EuErbVO zur internationalen Zuständigkeit gebunden (Rs. *WB* und Rs. *E.E.*).<sup>24</sup> Insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – für diese Fälle besteht damit die Möglichkeit, dass neben der für die Ausstellung des ENZ zuständigen Stelle weitere nach mitgliedstaatlichem Recht für die Ausstellung nationaler Nachlasszeugnisse zuständige Stellen tätig werden.

Das Verhältnis von ENZ und nationalen Nachlasszeugnissen sowie die hieraus resultierenden Folgeprobleme sind bislang wenig in die Tiefe untersucht.<sup>25</sup> Eine Ausnahme davon bildet die Anfang 2019 erschienene Disserta-

---

<sup>19</sup> EuGH v. 12.10.2017, *Kubicka*, Rs.C-218/16, ECLI:EU:C:2017:755; EuGH v. 1.3.2018, *Mahnkopf*, Rs.C-558/16, ECLI:EU:C:2018:138; EuGH v. 21.6.2018, *Oberle*, Rs. C-20/17, ECLI:EU:C:2018:485; EuGH v. 17.1.2019, *Brisch*, Rs. C-102/18, ECLI:EU:C:2019:34; EuGH v. 23.5.2019, *WB*, Rs. C-658/17, ECLI:EU:C:2019:444; EuGH v. 16.7.2020, *E.E.*, Rs. C-80/19, ECLI:EU:C:2020:569; EuGH v. 1.7.2021, *Succession de VJ*, Rs. C-301/20, ECLI:EU:C:2021:528; EuGH v. 9.9.2021, *UM*, Rs. C-277/20, ECLI:EU:C:2021:708. Anhängig ist beim EuGH derzeit noch ein Vorabentscheidungsersuchen des OLG Köln (OLG Köln v. 28.8.2020, 2 Wx 107/20, ECLI:DE:OLGK:2020:0828.2WX 107.20.0A, anhängig als Rs. C-422/20 – *RK (Déclinatoire de compétence)*; *GA Szpunar v. 8.7.2021*, Schlussanträge *RK (Déclinatoire de compétence)*, Rs. C-422/20, ECLI:EU:C:2021:565).

<sup>20</sup> EuGH (Kapitel 1 Fn. 19) *Oberle*.

<sup>21</sup> EuGH (Kapitel 1 Fn. 19) *WB*.

<sup>22</sup> EuGH (Kapitel 1 Fn. 19) *E.E.*

<sup>23</sup> EuGH (Kapitel 1 Fn. 19) *Oberle* Rn. 57.

<sup>24</sup> EuGH (Kapitel 1 Fn. 19) *WB* Rn. 55 ff.; EuGH (Kapitel 1 Fn. 19) *E.E.* Rn. 67 f., 80.

<sup>25</sup> Anders verhält es sich etwa beim Anknüpfungskriterium des letzten gewöhnlichen Aufenthalts, vgl. etwa die Dissertationen von *Emmerich*, Anknüpfung EuErbVO; *Greeske*, Kollisionsnormen EuErbVO; sowie *Kränzle*, Heimat als Rechtsbegriff. Die Fra-

tion von *Katharina Dorth*,<sup>26</sup> die ihre Arbeit auf das Verhältnis von ENZ und dem Erbschein des deutschen Rechts ausgerichtet hat. Indes ist die Arbeit aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des EuGH in den Rs. *Oberle*, *WB* und *E.E.* bereits nicht mehr aktuell, da sie Literatur und Rechtsprechung lediglich bis einschließlich Dezember 2017 berücksichtigt.

Hinsichtlich des bisherigen wissenschaftlichen Diskurses zum Verhältnis von ENZ und nationalen Nachlasszeugnissen, insbesondere MNZ, ist ferner bemerkenswert, dass dieser ganz erheblich von deutschen Stimmen geprägt ist. Zwar wird im französischen Schrifttum<sup>27</sup> die Thematik kollidierender Nachlasszeugnisse teilweise durchaus aufgegriffen, jedoch eher stiefmütterlich behandelt. Denn die Gefahr kollidierender Nachlasszeugnisse wird in der französischen Literatur aufgrund der durch die EuErbVO erfolgten Kollisionsrechtsvereinheitlichung als marginal betrachtet.<sup>28</sup> Indes kann – wie dieser Untersuchung aufzuzeigen obliegt – die durch die EuErbVO erfolgte Kollisionsrechtsvereinheitlichung die Möglichkeit divergierender Nachlasszeugnisse zwar wesentlich eindämmen; einen europäischen Entscheidungseinklang gewährleisten die Art. 20 ff. EuErbVO jedoch nicht. Im Übrigen weist die bisherige Forschung zur Thematik gerade auch im deutschsprachigen Raum eine Lücke hinsichtlich Untersuchungen mit rechtsvergleichenden Elementen auf.

Herzstück dieser Untersuchung bildet die Kollision von Nachlasszeugnissen materiell-rechtlich widersprüchlichen Inhalts. Die Untersuchung soll aufzeigen, wie eine derartige Kollision aufgelöst werden könnte bzw. welche Auswirkungen eine solche auf die in Rede stehenden Nachlasszeugnisse hat.

## B. Methode und Gang der Untersuchung

Die Untersuchung der Regelungen der EuErbVO erfolgt naturgemäß aus europäischer Perspektive. Denn die Begriffe der EuErbVO sind grundsätzlich unionsautonom und einheitlich – losgelöst vom nationalen Recht des

---

ge des internationalen Entscheidungseinklangs wird in den Dissertationen von *Konvalin*, ENZ ohne europäischen Entscheidungseinklang; und *Nietner*, Internationaler Entscheidungseinklang, thematisiert. Gegenstand der Untersuchungen etwa von *Möller*, Das ENZ im System des Gutgläubensschutzes, sowie *Trittner*, Redlichkeitsschutz, bildet der Gutgläubensschutz im (Internationalen) Erbrecht.

<sup>26</sup> *Dorth*, Verhältnis Erbschein und ENZ.

<sup>27</sup> *I. Barrière-Brousse* D. 2015, 1651 (Nr. 3); *A. Devers* Dr. Fam. 2018 comm. 228; *V. Égéa* RTD eur. 2018, 845 (Rn. 3).

<sup>28</sup> *A. Devers* Dr. Fam. 2018 comm. 228; *V. Égéa* RTD eur. 2018, 845 (Rn. 3).

Forumsstaats – auszulegen.<sup>29</sup> Mit Blick auf das genuin europäische Thema ist, neben unions- und verordnungsautonomer Rechtsauslegung, die Auswertung von Literatur und Rechtsprechung zur EuErbVO auch aus nicht deutschsprachigen Mitgliedstaaten unerlässlich. Nicht zuletzt aus diesem Grund erfolgt die Untersuchung des Verhältnisses von ENZ und nationalen Nachlasszeugnissen und dessen Folgen unter exemplarischer Heranziehung nicht nur deutscher, sondern auch französischer Nachlasszeugnisse. Ein rechtsvergleichender Zugang ist vor diesem Hintergrund geboten.

### *I. Zur Auswahl der exemplarischen Betrachtung des Verhältnisses von ENZ und deutschen bzw. französischen Nachlasszeugnissen*

Die Auswahl der deutschen bzw. französischen Nachlasszeugnisse beruht auf deren konzeptionellen Unterschieden, die im Rahmen einer Kollision von ENZ und dem in Rede stehenden mitgliedstaatlichen Nachlasszeugnis freilich zu berücksichtigen sind.

Zunächst ist das Verfahren zur Ausstellung eines nationalen Nachlasszeugnisses in den Mitgliedstaaten der EU denkbar unterschiedlich ausgestaltet.<sup>30</sup> Der Nachweis der erbrechtlichen Berechtigung kann insbesondere nach der Art seiner Ausstellung und der zu seiner Ausstellung berufenen Stelle systematisiert werden.<sup>31</sup> Im Wesentlichen kann insoweit zwischen dem gerichtlichen, dem notariellen sowie dem behördlichen Nachweis einer erbrechtlichen Berechtigung differenziert werden.<sup>32</sup> Ein gerichtlicher Nachweis der Erbenstellung wie im deutschen Recht ist im Recht der Mitgliedstaaten der EU weitgehend unbekannt.<sup>33</sup> Gerade die französische Rechtsordnung in der Tradition des römischen Rechts ist mit dem Institut eines gerichtlichen Erbscheins nicht vertraut.<sup>34</sup> Das praktische Bedürfnis nach einem Nachweis der Erbenstellung stillt im französischen Recht in erster Linie der *acte de notoriété*.<sup>35</sup> Die ausschließliche Zuständigkeit für dessen

<sup>29</sup> EuGH (Kapitel 1 Fn. 19) *Mahnkopf* Rn. 32; EuGH (Kapitel 1 Fn. 19) *Oberle* Rn. 33; EuGH (Kapitel 1 Fn. 19) *Brisch* Rn. 22; EuGH (Kapitel 1 Fn. 19) *WB* Rn. 50; *Geimer/Garber* in *Geimer/Schütze*, *EuZivilVerfR*, *EuErbVO*, Art. 1 Rn. 3.

<sup>30</sup> *DNotI*, *Rechtsvergleichende Studie*, 305.

<sup>31</sup> *Kleinschmidt* in *jurisPK-BGB*, *EuErbVO*, Art. 62 Rn. 3; *Kleinschmidt* *RabelsZ* 77 (2013), 723 (727); *Lübcke*, *Internationales Nachlassverfahrensrecht*, 118 ff.

<sup>32</sup> *Lübcke*, *Internationales Nachlassverfahrensrecht*, 118.

<sup>33</sup> Einen gerichtlichen Nachweis der Erbenstellung kennt neben dem deutschen lediglich das griechische Recht, vgl. *DNotI*, *Rechtsvergleichende Studie*, 305.

<sup>34</sup> *DNotI*, *Rechtsvergleichende Studie*, 305.

<sup>35</sup> *S. Piédelièvre*, *Successions et libéralités*, Nr. 108.

Ausstellung weist das französische Recht den französischen Notaren zu (vgl. Art. 730-1 Abs. 1 C. civ.: „dressé par un notaire“<sup>36</sup>).<sup>37</sup>

Von nicht geringerer Relevanz für die Auswahl der französischen Nachlasszeugnisse ist der Umstand, dass das französische Recht – anders als das deutsche Recht – etwa auch das Vindikationslegat vorsieht, sodass bereits vor dem Hintergrund der inhaltlichen Ausgestaltung der Nachlasszeugnisse ein Vergleich spannend erscheint. Ferner unterscheiden sich – wie die Untersuchung im Folgenden aufzeigen wird – deutscher Erbschein und französischer *acte de notoriété* konzeptionell hinsichtlich der Art des vermittelten Gutgläubensschutzes.

## II. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in sechs Kapitel. In einem vor die Klammer gezogenen Grundlagenteil werden zunächst die betrachteten Nachlasszeugnisse des autonomen deutschen und französischen Rechts sowie das ENZ dargestellt und speziell die materiell-rechtlichen Wirkungen der Nachlasszeugnisse einer vergleichenden Analyse unterzogen (erstes und zweites Kapitel). Gegenstand des dritten Kapitels ist der gemeinsame Anwendungs- und Geltungsbereich des ENZ und der MNZ – stellt sich die Frage zum Verhältnis doch nur im Falle eines solchen. Daran anschließend wird ebendiese Frage in einem vierten Kapitel beantwortet.

Kernstück der Untersuchung bildet die im fünften Kapitel unternommene Analyse der Folgen des im vierten Kapitel aufgezeigten optionalen Dualismus von ENZ und MNZ. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Untersuchung des Nebeneinanders divergierender Nachlasszeugnisse. Zunächst werden die Mechanismen der EuErbVO zur Vermeidung einer Divergenz zwischen ENZ und MNZ einer kritischen Analyse unterzogen. Dass die dahingehenden Bemühungen des europäischen Verordnungsgebers zwar durchaus Früchte getragen haben, indes eine Kollision divergierender Nachlasszeugnisse nicht gänzlich unterbinden können, bleibt im Laufe der Untersuchung zu zeigen. Insoweit wird u. a. die Schlüsselfrage, ob Zuständigkeitsregelungen der EuErbVO auch die internationale Zuständigkeit für die Ausstellung sämtlicher MNZ regeln, eingehend untersucht und eine unterschiedliche Behandlung gerichtlicher und nichtgerichtlicher MNZ aufgezeigt. Hierauf aufbauend werden die Gründe für eine Divergenz sowie de-

<sup>36</sup> Art. 730-1 Abs. 1 C. civ. lautet: „La preuve de la qualité d’héritier peut résulter d’un acte de notoriété dressé par un notaire, à la demande d’un ou plusieurs ayants droit“.

<sup>37</sup> J. Hérial in Savaux/Martineau/Bozet, Répertoire de droit civil, Acte de notoriété, Nr. 59; F. Ferran, Notaire et succession, Nr. 312.

ren Folgen dargestellt und anschließend analysiert. In diesem Zusammenhang wird zunächst empirisch der Rechtszustand unter exemplarischer Heranziehung der deutschen und französischen Nachlasszeugnisse erhoben und verglichen, bevor eine normative Bewertung erfolgt. Insoweit intendiert die Untersuchung darzulegen, dass die Kollision von ENZ und MNZ eine probate Lösung weder in den verfahrensrechtlichen Regelungen der EuErbVO noch in einer pauschalen Vorrangregel findet, sondern sich die Kollision auf die Wirkungen der in Rede stehenden Nachlasszeugnisse niederschlägt.

Die gewonnenen Erkenntnisse fließen im sechsten Kapitel in Überlegungen *de lege ferenda*. Ihren Abschluss findet die Untersuchung in einer Zusammenfassung und den Ergebnissen in Thesen.

## Kapitel 1

# Das ENZ als supranationales Rechtsinstrument

Die im Rahmen dieser Arbeit vorzunehmende Untersuchung des Verhältnisses von ENZ zu MNZ und speziell der Folgen deren Kollision erfordert, dass zunächst Ratio und die hieraus entspringende Diskussion um die Kompetenz der EU zur Schaffung eines supranationalen Rechtsinstruments (A.) wie auch der grenzüberschreitende Regelungsgehalt des ENZ (B.) aufgezeigt werden.

### A. Ratio des ENZ und kompetenzrechtliche Problematik

Die Schaffung eines einheitlichen Rechtsinstruments zum Nachweis erbrechtlicher Rechtsstellungen wurde erstmals 2002 in einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen rechtsvergleichenden Studie des Deutschen Notarinstituts<sup>1</sup> zu den verfahrensrechtlichen und kollisionsrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des internationalen Erbrechts angeregt.<sup>2</sup> Dieser Vorschlag fand Eingang in den Kommissionsentwurf für eine Europäische Erbrechtsverordnung.<sup>3</sup> Die Art. 36 bis 44 EuErbVO-E enthielten entsprechend Vorschläge für die Regelung eines ENZ, die – teilweise signifikant modifiziert<sup>4</sup> – in das sechste Kapitel der heutigen EuErbVO integriert wurden.

Art. 62 EuErbVO bestimmt als Grundnorm die Einführung des ENZ und seinen Charakter als lediglich optionales Harmonisierungsinstrument.<sup>5</sup> Art. 63 EuErbVO statuiert den Zweck des ENZ. Das Ausstellungsverfahren

---

<sup>1</sup> *DNotI*, Rechtsvergleichende Studie.

<sup>2</sup> *DNotI*, Rechtsvergleichende Studie, 184.

<sup>3</sup> Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses v. 14.10.2009, KOM (2009) 154 endg.

<sup>4</sup> *Buschbaum/Simon* ZEV 2012, 525; *BeckOGK/J. Schmidt* EuErbVO, Art. 62 Rn. 7.

<sup>5</sup> *Burandt/Rojahn/Burandt/Schmuck* EuErbVO, Art. 62 Rn. 1 f.; *Dutta/Weber/Fornasier* IntErbR, Art. 62 Rn. 1 EuErbVO; *Hundertmark/Limbach* in *Gebauer/Wiedmann*,

ist in Art. 64 EuErbVO bis Art. 67 EuErbVO geregelt, wobei Art. 64 EuErbVO die Zuständigkeit, Art. 65 EuErbVO ein Antragsersfordernis und die Antragsvoraussetzungen, Art. 66 EuErbVO die Prüfung des Antrags und Art. 67 EuErbVO schließlich die Ausstellung des ENZ regelt. Die Urschrift des ENZ verbleibt bei der Ausstellungsbehörde – Art. 70 EuErbVO regelt in diesem Zusammenhang die Ausstellung beglaubigter Abschriften. Art. 68 EuErbVO bestimmt den Inhalt des ENZ selbst sowie dessen beglaubigter Abschriften. Art. 69 EuErbVO regelt die Wirkungen eines ENZ. Art. 71 EuErbVO normiert Berichtigung, Änderung und Widerruf des ENZ, Art. 72 EuErbVO Rechtsbehelfe und Art. 73 EuErbVO die Aussetzung der Wirkungen des ENZ.

### I. Bedürfnis für ein ENZ

Die Einführung des ENZ und seine Regelung in den Art. 62 EuErbVO bis Art. 73 EuErbVO stellt eine der bedeutendsten Neuerungen auf Ebene des europäischen Erbrechts dar.<sup>6</sup> Die Einführung des ENZ gründet auf den in der Zeit vor der Geltung der EuErbVO bestehenden erheblichen Schwierigkeiten, erbrechtliche Rechtspositionen in grenzüberschreitenden Erbfällen nachzuweisen.<sup>7</sup> Zwar sieht nahezu jedes autonome mitgliedstaatliche Recht ein Nachlasszeugnis vor, das zum Nachweis der Erbenstellung ausgestellt werden kann und diesen Zweck in der entsprechenden mitgliedstaatlichen Rechtsordnung auch erfüllt.<sup>8</sup> Die MNZ divergieren teilweise jedoch wesentlich hinsichtlich der für die Ausstellung zuständigen Stelle,<sup>9</sup> deren Prüfungsumfang<sup>10</sup> sowie hinsichtlich ihres Inhalts<sup>11</sup> und der Reichweite ihrer Wirkungen<sup>12</sup>. Vor diesem Hintergrund besteht nicht zuletzt die praktische Schwierigkeit, die Wirkungen eines ausländischen Nachlasszeugnisses im

---

Europäisches Zivilrecht, Kap. 44 EuErbVO, Art. 61 Rn. 1 ff.; BeckOGK/J. Schmidt EuErbVO, Art. 62 Rn. 2.

<sup>6</sup> Vgl. etwa Burandt/Rojahn/Burandt/Schmuck EuErbVO, Art. 62 Rn. 1.

<sup>7</sup> Burandt/Rojahn/Burandt/Schmuck EuErbVO, Art. 62 Rn. 1; MüKoBGB/Dutta EuErbVO, Vorb. zu Art. 62 Rn. 2; BeckOGK/J. Schmidt EuErbVO, Art. 62 Rn. 3 ff.

<sup>8</sup> Kleinschmidt in jurisPK-BGB, EuErbVO, Art. 62 Rn. 4; BeckOGK/J. Schmidt EuErbVO, Art. 62 Rn. 3 ff.

<sup>9</sup> Kleinschmidt in jurisPK-BGB, EuErbVO, Art. 62 Rn. 3; Kleinschmidt RabelsZ 77 (2013), 723 (727); Lübcke, Internationales Nachlassverfahrensrecht, 118 ff.

<sup>10</sup> Kleinschmidt in jurisPK-BGB, EuErbVO, Art. 62 Rn. 3; Kleinschmidt RabelsZ 77 (2013), 723 (728).

<sup>11</sup> Vgl. hinsichtlich Erbschein und ENZ J. Schmidt ZEV 2014, 389 (391).

<sup>12</sup> Vgl. hinsichtlich Erbschein und ENZ Kleinschmidt IPRax 2020, 308 (309).

Inland zutreffend einzuschätzen.<sup>13</sup> In der Vergangenheit wurden die unterschiedlichen Formen von MNZ in der Folge nur äußerst zurückhaltend als ausländische Entscheidung anerkannt oder als Substitut eines inländischen Nachlasszeugnisses herangezogen.<sup>14</sup>

Die Sicherstellung einer effizienten Nachlassabwicklung bei einem grenzüberschreitenden Erbfall kann mittels zweier unterschiedlicher Regelungsmodelle erreicht werden: Einerseits kann die Anerkennung ausländischer Erbnachweise auch im Inland forciert werden, andererseits besteht die Möglichkeit der Schaffung eines supranationalen Nachlasszeugnisses.<sup>15</sup> Der europäische Verordnungsgeber hat sich bei der Schaffung der EuErbVO gegen die Verwirklichung einer umfassenden Freizügigkeit der MNZ nach einheitlichen Regeln entschieden. Die MNZ können im Kontext der EuErbVO abhängig von ihrer Einordnung in die Kategorien der Entscheidung i. S. d. Art. 3 Abs. 1 lit. g EuErbVO bzw. der öffentlichen Urkunde i. S. d. Art. 3 Abs. 1 lit. i EuErbVO nach den Art. 39 ff. EuErbVO anerkannt werden bzw. der Annahme nach Art. 59 Abs. 1 EuErbVO unterliegen.<sup>16</sup> Ergeht ein MNZ weder in Form einer Entscheidung noch in Form einer öffentlichen Urkunde i. S. d. EuErbVO, sondern ergeben sich Nachweiswirkungen allein aus einer Privaturkunde, scheidet eine Wirkungserstreckung nach den Art. 39 ff. EuErbVO bzw. nach Art. 59 Abs. 1 EuErbVO aus.<sup>17</sup>

Abhängig von ihrer Ausgestaltung unterliegt damit die Erstreckung der Wirkungen von MNZ unterschiedlichen Regimen.<sup>18</sup> Folglich wird durch die Bestimmungen der EuErbVO gerade keine einheitliche Zirkulation der MNZ in den Mitgliedstaaten ermöglicht.<sup>19</sup>

---

<sup>13</sup> *Kleinschmidt* in jurisPK-BGB, EuErbVO, Art. 62 Rn. 5.

<sup>14</sup> MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO, Vorb. Art. 62 Rn. 3. So wurde etwa die Anerkennung eines ausländischen Nachlasszeugnisses als Entscheidung nach den §§ 108 f. FamFG mehrheitlich abgelehnt, da dieser – mangels rechtsgestaltender Natur – keinen anerkennungsfähigen Inhalt aufweise, sondern lediglich (in materiell-rechtlicher Hinsicht) den Erben legitimiere und ggf. Redlichkeitsschutz entfalte, vgl. etwa BayObLG NJW-RR 1991, 1098 (1099); OLG Bremen NJW-RR 2011, 1099; *Kleinschmidt* RabelsZ 77 (2013), 723 (731). In Frankreich wurde eine Anerkennung ausländischer Nachlasszeugnisse nur dann bejaht, wenn das in Rede stehende Nachlasszeugnis in einem ähnlichen Verfahren wie in Frankreich ausgestellt wurde, jedoch bei Abweichungen zwischen dem Recht des Ausstellungs- und dem des Anerkennungsstaates unter Korrektur der Angaben nach den Vorgaben des Anerkennungsstaates, vgl. *DNotI*, Rechtsvergleichende Studie, 217.

<sup>15</sup> *DNotI*, Rechtsvergleichende Studie, 306.

<sup>16</sup> Ausführlich hierzu: Kapitel 3 C.

<sup>17</sup> MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO, Vorb. Art. 62 Rn. 2.

<sup>18</sup> MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO, Vorb. Art. 62 Rn. 2.

<sup>19</sup> MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO, Vorb. Art. 62 Rn. 2.

Dieses Ziel vermag allein die Einführung eines Nachlasszeugnisses auf supranationaler Ebene zu verwirklichen.<sup>20</sup> Das ENZ soll, ausweislich des ErwG 67 S.1 EuErbVO, eine „zügige, unkomplizierte und effiziente Abwicklung einer Erbsache mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der Union“ ermöglichen.

## II. Kompetenz der Europäischen Union

Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung gebietet, dass Unionsorgane nur nach Maßgabe der ihnen in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse handeln.<sup>21</sup> Die für die Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen maßgebliche Kompetenzgrundlage des Art. 81 Abs.2 AEUV ermächtigt die EU zum Erlass von Maßnahmen des IPR und IZPR „insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.“ Diese Kompetenzgrundlage ist in ihrer Reichweite in sachlicher Hinsicht auf „die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten“ beschränkt (vgl. Art. 81 Abs. 2 lit. a AEUV).<sup>22</sup> Sie eröffnet der EU indes auch den umfassenden Handlungsrahmen<sup>23</sup> des in ihrem Abs. 2 lit. f geregelten Kompetenztitels, nach dem die EU Maßnahmen zur „Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften“ erlassen kann.<sup>24</sup> Das ENZ erleichtert die grenzüberschreitende Nachlassabwicklung, sodass jedenfalls Art. 81 Abs. 2 lit. f AEUV zur Begründung einer Normsetzungskompetenz der EU herangezogen werden kann.<sup>25</sup>

Eine Vereinheitlichung des nationalen materiellen Zivil- und Verfahrensrechts durch die Regelungen der heutigen Art. 62 ff. EuErbVO erscheint jedoch *prima facie* als nicht von der Normsetzungskompetenz des Art. 81 AEUV gedeckt.<sup>26</sup> Die Kernvorschrift der Art. 62 ff. EuErbVO bildet näm-

<sup>20</sup> MüKoBGB/Dutta EuErbVO, Vorb. Art. 62 Rn. 2; Kleinschmidt RabelsZ 77 (2013), 723 (735 ff., 743).

<sup>21</sup> Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, Rn. 161.

<sup>22</sup> Rossi in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 81 AEUV Rn. 7 ff., 18, 19b.

<sup>23</sup> Unter den in Art. 81 Abs. 2 AEUV aufgeführten Kompetenztiteln eröffnet lit. f den weitreichendsten Handlungsrahmen, vgl. Hess in GHN EUV/AEUV Art. 81 AEUV Rn. 48.

<sup>24</sup> Hess in GHN EUV/AEUV Art. 81 AEUV Rn. 48.

<sup>25</sup> MüKoBGB/Dutta EuErbVO, Vorb. Art. 62 Rn. 3; Roth EWS 2011, 314 (318).

<sup>26</sup> MüKoBGB/Dutta EuErbVO, Vorb. Art. 62 Rn. 3; zur Kompetenzausübungsvoraussetzung der Beschränkung auf das Verfahrensrecht, die damit Regelungen des materi-

lich zweifellos Art. 69 EuErbVO, der die materiellen und formellen Wirkungen des ENZ bestimmt.<sup>27</sup> Kompetenzausübungsvoraussetzung ist i. R. d. Art. 81 AEUV insbesondere die Beschränkung auf das Verfahrensrecht.<sup>28</sup> Von der Normsetzungskompetenz des Art. 81 AEUV erfasst werden Regelungen auf dem Gebiet des IPR, IZVR und des allgemeinen Zivilprozessrechts, nicht hingegen das materielle Recht.<sup>29</sup> Art. 69 EuErbVO stellt lediglich teilweise eine verfahrensrechtliche Vorschrift im eigentlichen Sinne dar, da dessen in Abs. 3 und Abs. 4 geregelten Gutgläubenswirkungen als materielles zivilrechtliches Einheitsrecht zu qualifizieren sind,<sup>30</sup> das insoweit die mitgliedstaatlichen Bestimmungen zur Beweislast und zum Gutgläubenserwerb verdrängt.<sup>31</sup> Der weitgehend materiell-rechtliche Charakter des Art. 69 EuErbVO steht indes der Annahme einer Normsetzungskompetenz der EU nach Art. 81 Abs. 2 lit. f AEUV nicht entgegen.<sup>32</sup> Denn den Kollisionsnormen – damit einem von Art. 81 AEUV erfassten Gebiet des IPR – unterfallen auch Regelungen zur Anpassung auf sachrechtlicher Ebene, da sie die Folgen einer kollisionsrechtlichen Aufspaltung eines einheitlichen grenzüberschreitenden Sachverhalts auflösen.<sup>33</sup>

Allerdings entfaltet das ENZ seine Wirkungen nicht nur grenzüberschreitend im Verwendungsmitgliedstaat, sondern auch im Ausstellungsmitgliedstaat (vgl. Art. 62 Abs. 3 S. 2 EuErbVO). Die Wirkungen des ENZ auch im Ausstellungsmitgliedstaat sind von einer Annexkompetenz gedeckt:<sup>34</sup> Dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung konzeptionell eigen ist neben der Kompetenzergänzungsbestimmung des Art. 352 AEUV die Auslegungsregel der implizierten Ermächtigung (*implied powers*), waren doch angesichts der Komplexität der im EUV bzw. AEUV geregelten Sachverhalte bei

---

ellen Rechts der Kompetenz der EU entzieht vgl. *Rossi* in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 81 AEUV Rn. 15.

<sup>27</sup> *Limbach* in Gebauer/Wiedmann, Europäisches Zivilrecht, Kap. 44 EuErbVO, Art. 69 Rn. 1; BeckOGK/J. *Schmidt* EuErbVO, Art. 69 Rn. 1.

<sup>28</sup> *Rossi* in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 81 AEUV Rn. 15.

<sup>29</sup> *Rossi* in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 81 AEUV Rn. 15.

<sup>30</sup> MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO, Vorb. Art. 62 Rn. 3; *Kleinschmidt* in jurisPK-BGB, EuErbVO, Art. 62 Rn. 23; *Kleinschmidt* RabelsZ 77 (2013), 723 (776); *Limbach* in Gebauer/Wiedmann, Europäisches Zivilrecht, Kap. 44 EuErbVO, Art. 69 Rn. 1; *Schroer*, Europäischer Erbschein, 160f.; *Süß* ZEuP 2013, 725 (730).

<sup>31</sup> *Limbach* in Gebauer/Wiedmann, Europäisches Zivilrecht, Kap. 44 EuErbVO, Art. 69 Rn. 1.

<sup>32</sup> MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO, Vorb. Art. 62 Rn. 3; *MPIPRIV* RabelsZ 74 (2010), 522 (530 Nr. 16).

<sup>33</sup> MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO, Vorb. Art. 20 Rn. 57.

<sup>34</sup> MüKoBGB/*Dutta* EuErbVO, Vorb. Art. 62 Rn. 3; *Mansel*, FS Tuğrul Ansay'a Armağan 2006, 185 (192f.).

Abschluss der Verträge nicht alle Fälle einer Rechtssetzungsbefugnis der EU vorhersehbar.<sup>35</sup> Die Rechtsfigur der *implied powers* verleiht der EU eine implizite Berechtigung zur Ausfüllung von Vertragslücken, falls anderenfalls bestehende Kompetenzen „sinnlos wären oder nicht in vernünftiger oder zweckmäßiger Weise zur Anwendung gelangen könnten“.<sup>36</sup> Die Einführung eines ENZ, das seine Wirkungen auch im Ausstellungsstaat entfaltet, ist geradezu unerlässlich<sup>37</sup> für die Durchführung der durch die Kompetenzgrundlage des Art. 81 Abs. 2 lit. f AEUV gedeckten Maßnahme der Einführung eines supranationalen Nachlasszeugnisses, das grenzüberschreitend Wirkungen im Verwendungsmitgliedstaat zeitigt. So existieren MNZ, an die das betreffende mitgliedstaatliche Recht keine Legitimations- oder Gutgläubenswirkung knüpft.

Der europäische Ordnungsgeber ist bei der Ausübung seiner Zuständigkeit an die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gebunden (vgl. Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 EUV). Ebendiese Grundsätze sind folglich auch bei der Schaffung eines ENZ, das materiell-rechtliche Wirkungen sowohl im Ausstellungs- als auch im Verwendungsmitgliedstaat entfaltet, zu wahren. Das Subsidiaritätsprinzip sieht in diesem Zusammenhang i. S. e. Negativkriteriums vor, dass das Ziel der Behebung der Schwierigkeiten hinsichtlich der internationalen Nachlassabwicklung auf mitgliedstaatlicher Ebene nicht ausreichend verwirklicht, sondern vielmehr auf europäischer Ebene besser erreicht werden kann (vgl. Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 EUV).<sup>38</sup> Eine Regelung auf mitgliedstaatlicher Ebene ist aufgrund der konzeptionellen Unterschiede hinsichtlich des Nachweises einer erbrechtlichen Rechtsstellung nicht ausreichend geeignet, den Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung eines grenzüberschreitenden Erbfalls beizukommen.<sup>39</sup> In der Einführung eines supranationalen ENZ, das seine Wirkungen *ipso iure* sowohl im Ausstellungs- als auch im Verwendungsmitgliedstaat entfaltet, manifestiert sich gerade der Mehrwert europäischen Handelns. Ergänzend ist die EU bei der Ausübung ihrer Kompetenzen verpflichtet, das für die Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß nicht zu überschreiten (vgl. Art. 5 Abs. 4 UAbs. 1 EUV). Eine gegenseitige

<sup>35</sup> *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, Rn. 161 ff.; *Rossi* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, Art. 352 AEUV Rn. 62.

<sup>36</sup> EuGH v. 29.11.1956, *Fédéchar*, Rs. 8/55, Slg. 1956, 297 (312), ECLI:EU:C:1956:11.

<sup>37</sup> Zum Kriterium der Unerlässlichkeit vgl. EuGH v. 29.11.1956, *Fédéchar*, Rs. 8/55, Slg. 1956, 297 (311), ECLI:EU:C:1956:11.

<sup>38</sup> Vgl. allgemein zum Subsidiaritätsprinzip *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, Rn. 164 ff.; *Calliess* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, Art. 5 EUV Rn. 30 ff.

<sup>39</sup> *Roth* EWS 2011, 314 (319).